

Einrichtungsbezogene Impfpflicht Informationen für Einrichtungen/Arbeitgeber

Zum 16.03.2022 tritt in der Bundesrepublik Deutschland die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich in Kraft. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Einrichtungen dem Gesundheitsamt alle Mitarbeiter zu melden, die weder über einen vollständigen Impfschutz noch über einen Genesenennachweis verfügen. Das Gesundheitsamt hat dann im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens über ein individuelles Betretungs- oder Tätigkeitsverbot zu entscheiden.

Meldeverfahren und weiterer Ablauf

Im Gesundheitsamt ist im Bereich der Verwaltung das Team „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ gebildet worden, welches für die Umsetzung der Impfpflicht zuständig ist. Für weitergehende Fragen und Abstimmungen ist das Team unter folgenden Kontaktdaten für Sie erreichbar:

Fax: 0291/94 26402

Mail: impfpflicht@hochsauerlandkreis.de

Ab dem 16.03.2022 haben Sie dem Gesundheitsamt gegenüber die entsprechenden Meldungen abzugeben. Nach den Vorgaben des Landes NRW haben Sie dafür eine Frist bis zum 31.03.2022.

Ich beabsichtige, den gesamten Bearbeitungsprozess digital zu gestalten. Für Ihre Meldungen wird daher auf der Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) ab dem 16.03.2022 ein elektronisches Meldeportal zur Verfügung stehen. Sie werden den Link dazu direkt auf der Startseite finden. Aus Gründen einer sicheren Datenübertragung müssen Sie sich im Portal einmalig registrieren und können dann die Meldungen vollelektronisch abgeben.

Bei den Meldungen bitte ich folgendes zu beachten:

- Setzen Sie Ihre Meldungen im Sinne einer effektiven elektronischen Weiterverarbeitung im Gesundheitsamt bitte ausschließlich über das Portal ab, also nicht per Brief, Mail oder Fax. Es liegen mir bereits einzelne Meldungen auf Papier vor, diese bitte ich im Portal zu wiederholen.
- Geben Sie bitte alle Meldungen für Ihre Einrichtung in einem Arbeitsgang und nicht Zug um Zug über die Meldefrist verteilt ein. Dieses stellt sicher, dass ich mir frühzeitig einen Gesamtüberblick über die Situation in Ihrer Einrichtung verschaffen kann.

- Bei meiner Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot habe ich neben personenbezogenen Aspekten auch die konkrete einrichtungsbezogene Situation zu berücksichtigen. Daher bitte ich insbesondere im Bereich der stationären Pflege um einrichtungsbezogene Meldungen und nicht um trägerbezogene Meldungen. Betreibt ein Träger z. B. mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen bitte ich für jede Einrichtung eine getrennte Meldung vorzunehmen.
- Im Hinblick auf den von mir vorzunehmenden einrichtungsbezogenen Prüfungsschritt ist es von großer Bedeutung, dass die derzeitige Funktion oder Tätigkeit eines jeden Mitarbeiters möglichst konkret angegeben wird.

wichtiger Hinweis

Für Gesundheitsämter, die kein eigenes elektronisches Meldesystem anbieten, wird das Land NRW ein Landesmeldeportal zur Verfügung stellen. Darüber werden die verschiedenen Einrichtungen auch in den nächsten Tagen von der Landesverwaltung informiert werden. Ich bitte dringlich darum, Ihre Meldungen ausschließlich über das Meldeportal der Kreisverwaltung abzugeben. Dieses enthält digitale Back-office-Funktionen und ermöglicht den Mitarbeitern des Teams insofern eine komfortable medienbruch- und schnittstellenfreie Vorgangsbearbeitung.

Die meldenden Einrichtungen haben im behördlichen Verfahren formaljuristisch Beteiligtenrechte. Dieses bedeutet zum einen, dass Sie über den Ausgang der Verfahren informiert werden. Zum anderen sind Sie im Verfahren anzuhören. Sofern Sie schon zum jetzigen Zeitpunkt eine diesbezügliche Stellungnahme abgeben möchten, können Sie dieses gerne tun. Auch dafür bitte ich ausschließlich das Meldeportal zu nutzen. Sie haben auf der ersten Meldeseite (Angaben zur Einrichtung) die Möglichkeit, ein entsprechendes Dokument hochzuladen. Auch hier bitte ich darum, die Stellungnahme zeitgleich mit den Meldungen abzugeben.

Nach Eingang der Meldungen werde ich diese entsprechend der mir in einem Erlass des Gesundheitsministeriums NRW vorgegebenen kaskadenartigen Systematik weiterbearbeiten (stichpunktartig):

- Sichtung und Vorprüfung der Meldungen
- Aufforderung an jeden betroffenen Mitarbeiter, mir die notwendigen Nachweise vorzulegen
- interne Prüfung der eingereichten Nachweise
- bei fraglichen ärztlichen Zeugnissen ggf. Beauftragung eines von der Ärztekammer benannten Arztes zur Prüfung derselben
- falls noch erforderlich formelle Anhörung der meldenden Einrichtung
- bei stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Gasteinrichtungen interne Abstimmung mit der WTG-Behörde im Hinblick auf den einrichtungsbezogenen Prüfungsschritt
- Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens auf Anordnung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbots durch formelle Anhörung der betroffenen Mitarbeiter
- Auswertung der eingehenden Stellungnahmen, insbesondere von Rechtsanwälten
- Entscheidung über ein Verbot
- ggf. verwaltungsgerichtliche Streitverfahren

Diese dezidierten Verfahrensvorgaben des Landesgesundheitsministeriums sind vor dem Hintergrund der erheblichen persönlichen Konsequenzen, die mit einem Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für den Einzelnen verbunden sind, und dem sich daraus ergebenden dringenden Erfordernis nach gerichtsfesten Entscheidungen zu verstehen (das Verfahren ist im Übrigen unter den Bundesländern einheitlich abgestimmt). Daraus ergibt sich auch, dass eine abschließende Entscheidung nicht binnen weniger Tage erfolgen kann. Das Ministerium hat den Gesundheitsämtern eine Frist bis zum 15.06.2022 gesetzt, zu der die Vorprüfungen abgeschlossen und die ordnungsbehördlichen Verwaltungsverfahren eingeleitet sein müssen. Ich darf Ihnen versichern, dass der Hochsauerlandkreis deutlich schneller sein wird.

Zwischen dem Inkrafttreten der Impfpflicht und der Entscheidung über das Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot wird zwangsläufig ein gewisser Zeitraum liegen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgenden Hinweis:

Es ist nicht Gegenstand des öffentlichen (Infektionsschutz-) Rechts, darüber zu befinden, ob ein Mitarbeiter während dieses Zeitraums weiterhin arbeiten darf oder ob andere Maßnahmen ergriffen werden können (z. B. Freistellung vom Dienst, Streichung der Gehaltsfortzahlung, Abmahnung, Kündigung etc.). Diese Fragestellungen betreffen ausschließlich das zivilrechtliche Arbeitsrecht. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass sich das Gesundheitsamt dazu nicht äußern kann.

Ihr Team Impfpflicht